

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.19#0002

16. August 2019

• **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

• **Die Getränkeverpackung (Glasflasche mit Kronkorken und Schrumpfkapsel, Füllvolumen 0,375 Liter), befüllt mit dem Getränk „Aquavell“ mit den Inhaltsstoffen alkoholfreier Fruchtesenz – mittels Wasserdampfdestillation zu 99,5 % aus Früchten hergestellt, mit Kohlensäure, max. 0,5 % Zitronensaft und natürlichem Aroma des Herstellers GRK Getränke GmbH & Co. KG in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.**

Gründe

Die GRK Getränke GmbH & Co. KG („Antragstellerin“) hat am 15. Februar 2019 einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für eine Getränkeverpackung gestellt, die sie für nicht pfandpflichtig hält.

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass das Getränk den Ausnahmen nach § 31 Absatz 4 VerpackG gleichzustellen sei, da die Rohstoffquelle zu 100 % aus Früchten bestehe.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin anhand einer Beschreibung (0,375-Liter-Glasflasche mit Kronkorken und Schrumpfkapsel in Sektflaschenform mit alkoholfreier Fruchtesenz – mittels Wasserdampfdestillation zu 99,5 % aus Früchten hergestellt, mit Kohlensäure, max. 0,5 % Zitronensaft und natürlichem Aroma) und der Abbildung gemäß Anlage näher beschriebene Verpackung („Prüfgegenstand“). Das Getränk enthält nach den Angaben der Antragstellerin keine Kalorien.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Der Antrag ist unbegründet. Es handelt sich bei dem vorgenannten Prüfgegenstand um eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung, da sie beabsichtigt die Verpackung mit dem Getränk in Deutschland in Verkehr zu bringen. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da er nach den Angaben der Antragstellerin nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

Die Verpackung ist eine Glasflasche. Sie unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

4. Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG

Ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG greift nicht ein.

Das Getränk unterfällt als 0,375-Liter-Glasflasche, die für den Vertrieb in Deutschland bestimmt ist, keinem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 VerpackG.

Auch die Ausnahmetatbestände von der Pfandpflicht nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG sind nicht einschlägig.

Die Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 7 a) bis d) VerpackG sind nicht einschlägig, da das Getränk keinen Alkohol enthält.

Die Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 7 f) und g) VerpackG sind nicht einschlägig, da das Getränk weder Milch enthält noch ein sonstiges trinkbares Milcherzeugnis ist.

Das Getränk ist auch weder ein Fruchtsaft noch ein Fruchtnektar nach § 31 Absatz 7 h) oder i) VerpackG. Nach der Anlage 1 Ziffer 1a) zur Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV) ist Fruchtsaft

„das gärfähige, jedoch nicht gegorene, aus dem genießbaren Teil gesunder und reifer Früchte (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnene Erzeugnis, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack aufweist. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen wurden, dürfen im Saft wiederhergestellt werden. Das Mischen von Fruchtsaft mit Fruchtmark bei der Herstellung von Fruchtsaft ist zulässig.“

Nach der Anlage 1 Ziffer 5) ist Fruchtnektar

„das gärfähige, jedoch nicht gegorene Erzeugnis, das durch Zusatz von Wasser mit oder ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig zu den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Erzeugnissen, zu Fruchtmark, konzentriertem Fruchtmark oder zu einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellt wird und außerdem der Anlage 5 entspricht.“

Das in dem Prüfgegenstand enthaltene Getränk besteht weder aus Früchten noch Fruchtmark. Jedenfalls ist Kohlensäure weder für Fruchtsaft noch für Fruchtnektare eine zulässige Zutat. Nach Anlage 3 zur FrSaftErfrischGetrV dürfen bei der Herstellung von Erzeugnissen nach Anlage 1 lediglich bestimmte Zutaten verwendet werden. Kohlensäure ist in Anlage 3 nicht genannt.

Zwar ist für die Auslegung des VerpackG ebenso wie nach der Vorläuferregelung der VerpackV nicht allein auf die lebensmittelrechtliche Bezeichnung abzustellen, sondern vielmehr auf die abfallwirtschaftliche Zielsetzung. Nach der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung beruhte aber die Befreiung von der Pfandpflicht für Fruchtsäfte und Fruchtnektare schon nach der Vorläuferregelung in der Verpackungsverordnung (VerpackV) auf der Erwägung, dass diese auf Grundlage damaliger Studien als nicht kohlenstoffhaltige Getränke zu mehr als 85 Prozent in als ökologisch vorteilhaft definierten Getränkekartons abgefüllt werden konnten und wurden (vgl. hierzu § 31 Absatz 7 Nr. 4 VerpackG; BT-Drs. 15/4642 vom 13.01.2005, Seite 13).

Schließlich handelt sich bei dem Getränk, auch wenn es nach dem Vorbringen der Antragstellerin keine Kalorien hat, nicht um ein diätetisches Getränk im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung, das für die besondere Ernährung bestimmt ist und ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder angeboten wird.

Schließlich kann auch entgegen der Auffassung der Antragstellerin keine Gleichstellung des Getränks mit einer der vorgenannten Ausnahmetatbestände erfolgen. Diese sind als Ausnahmetatbestände abschließend. Dies hat der Gesetzgeber bereits zur Pfandpflicht nach der VerpackV im Rahmen der 3. Novelle zu § 9 VerpackV festgehalten (BR-Drs. 488/03 vom 17.07.03. Seite 6), der durch § 31 VerpackG abgelöst wurde. Die damit verbundene ökologische Zielsetzung besteht unverändert fort (BT-Drs. 18/11274, Seite 133, § 1 Absatz 3 VerpackG).

Es handelt sich somit bei dem Prüfgegenstand um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach 12 Absatz 1 Satz 2 VerpackG und der sich anschließenden Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG greift damit für den Prüfgegenstand nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

